

SATZUNG^{1,2, 4}
ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE SONDERNUTZUNG
AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN
(SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG)

vom 24.01.1996

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 21. Dezember 1995 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung (GemO), §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und §§ 41 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1⁴
Grundsatz

Die Stadt Pirmasens erhebt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.

§ 2^{3,4}
Gebührentatbestände

Gebührenpflichtig sind folgende Sondernutzungen:

1. **Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen**
z.B.: Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Vorübergehende Lagerung von Material, Aufstellen von Containern
2. **Werbung**
 - 2.1 Warenstände u.ä. und Hinweisschilder im Zusammenhang mit Ladengeschäften
 - 2.2 Plakatstände
 - 2.3 Sonstige Werbung, z.B.: Werbeveranstaltungen, Info-Stände, sonstige Werbeträger
3. **Verkauf**
 - 3.1 Verkaufsautomaten
 - 3.2 sonstiger Verkauf von Waren, Speisen und Getränken (Verkaufs- und Bewirtschaftungsflächen)

4. **Außenbewirtschaftung durch Gastronomiebetriebe**
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, Schirme, Regenschutz etc.
5. **Abstellen von Fahrzeugen**
Nicht zugelassene oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge
6. **Veranstaltungen auf städtischen Plätzen**
 - 6.1 gewerbliche Veranstaltungen
 - 6.2 nichtgewerbliche Veranstaltungen

§ 3⁴

Maßstab, Gebührensatz, Gebührenfreiheit

- (1) Maßstab sind,
 - a) die Fläche, die in Quadratmetern berechnet wird, bei Plakatständern i.S. § 2, 2.1 und KFZ i.S. § 2, 6. die Stückzahl.
 - b) die Zeit, die in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren berechnet wird,
 - c) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch im übrigen und
 - d) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Die Gebührenrahmensätze werden in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Gebührenfreiheit kann ganz oder teilweise gewährt werden für Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis. Ist keine Sondernutzungserlaubnis erteilt, ist Gebührenschuldner, wer die Sondernutzung ausübt.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird fällig mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sonst mit der Ausübung der Sondernutzung.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.12.1993 außer Kraft.

Pirmasens, den 24. Januar 1996

gez. Dr. Schelp
Oberbürgermeister

- ¹ Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz -Pirmasenser - Rundschau“ vom 03.02.1996.
- ² Hinweis auf die Heilungsvorschrift des § 24 Abs. 6 GemO 73.
- ³ Ergänzt durch Satzung vom 29.03.1996.
Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz -Pirmasenser - Rundschau“ vom 13.04.1996.
- ⁴ Geändert durch Satzung vom 18.12.2001. Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 27.12.2001. Die Änderungssatzung trat zum 01.01.2002 in Kraft.